

## Beispiele möglicher Verletzungen der Preisbekanntgabeverordnung

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) verfolgt drei Ziele: Preisklarheit, Vergleichbarkeit der Preise und Verhinderung irreführender Preisangaben hinsichtlich der den Konsumentinnen und Konsumenten angebotenen Waren und Dienstleistungen.

Betreffend Autogewerbe kann exemplarisch auf nachfolgende mögliche Verletzungen der PBV hingewiesen werden:

- Es wird in der Werbung nicht der in Schweizer Franken zu bezahlende Detailpreis angegeben, beispielsweise sind öffentliche Abgaben (z. B. MwSt) und nicht frei wählbare Zuschläge (z. B. Ablieferungspauschale, allfällige CO<sub>2</sub>-Sanktion) nicht im deklarierten Preis enthalten;
- der kommunizierte Preis bezieht sich nicht auf das abgebildete Fahrzeug;
- Detailpreise werden nicht am, resp. unmittelbar neben dem Fahrzeug bekannt gegeben;
- das beworbene Fahrzeug ist in der Werbung nicht ausreichend detailliert umschrieben, was die Einstufung des konkreten Preisangebotes erschwert;
- bei „ab-Preisen“ wird nebst dem Grundmodell, auf welches sich der „ab-Preis“ bezieht, nicht noch das abgebildete Modell spezifiziert und der Preis des abgebildeten Fahrzeuges ausgewiesen;
- ein vergleichend dargelegter Konkurrenzpreis wird von keinem anderen Anbieter im zu berücksichtigenden Marktgebiet für dasselbe Fahrzeug / dieselbe Dienstleistung angewendet;
- es wird mit einem Richtpreis / Katalogpreis (z. B. der Importeurin) verglichen, der nicht tatsächlicher Marktpreis ist, d. h. nicht von anderen Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge von Waren resp. Dienstleistungen gehandhabt wird;
- es erfolgt ein Preisvergleich für nicht identische Produkte;
- es erfolgt ein Preisvergleich von Importfahrzeug mit einem CH-Fahrzeug, welches nicht über dieselbe Grundausstattung / technische Spezifikationen verfügt und hierauf nicht spezifisch hingewiesen wird;
- es erfolgt ein Preisvergleich von Importfahrzeug mit einem CH-Fahrzeug, welches nicht über dieselben Garantie- resp. Gratiserviceleistungen verfügt und hierauf nicht spezifisch hingewiesen wird;
- es erfolgt ein Preisvergleich mit einem Neuwagen, obwohl es sich beim angebotenen Fahrzeug um ein Occasionsfahrzeug handelt;
- bei Occasionen wird das Baujahr, eine erste Inverkehrsetzung und aktueller Kilometerstand nicht bekanntgegeben.

Ob in diesen Beispielen letztlich tatsächlich eine Verletzung der PBV vorliegt, wird das hierfür kantonale Amt im konkreten Einzelfall beurteilen.